

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WALLSCHEID

Teilgebiet „IN OTTENPESCH“

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).
- §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003.
- § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1969 (IG-VBl. S. 78).
- §§ 5, 10, 56 der LBO.

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.
Zur Vervielfältigung freigegeben. E. Nr. 52/73
Wittlich, den 27. 2. 73
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.
Wittlich, den
Katasteramt

(Beauftragter)
Der Stadt-/Gemeinderat hat am 3. 1. 1973 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 12. 1. 1973 wurde dieser Bebauungsplanentwurf genehmigt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Wallscheid, den 5. 7. 1974
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Beauftragter

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 31. 12. 73 bis 1. 2. 74 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21. 12. 73 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Wallscheid, den 5. 1. 1974
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Beauftragter

Der Stadt-/Gemeinderat (Beauftragter) hat am 10. Juni 1974 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25. 9. 64 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Wallscheid, den 5. Juli 1974
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Beauftragter

GENEHMIGT

Wittlich, den 30. AUG. 1974
Im Auftrage
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung des Landratsamtes vom 30. 8. 74 ist am 13. 9. 1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

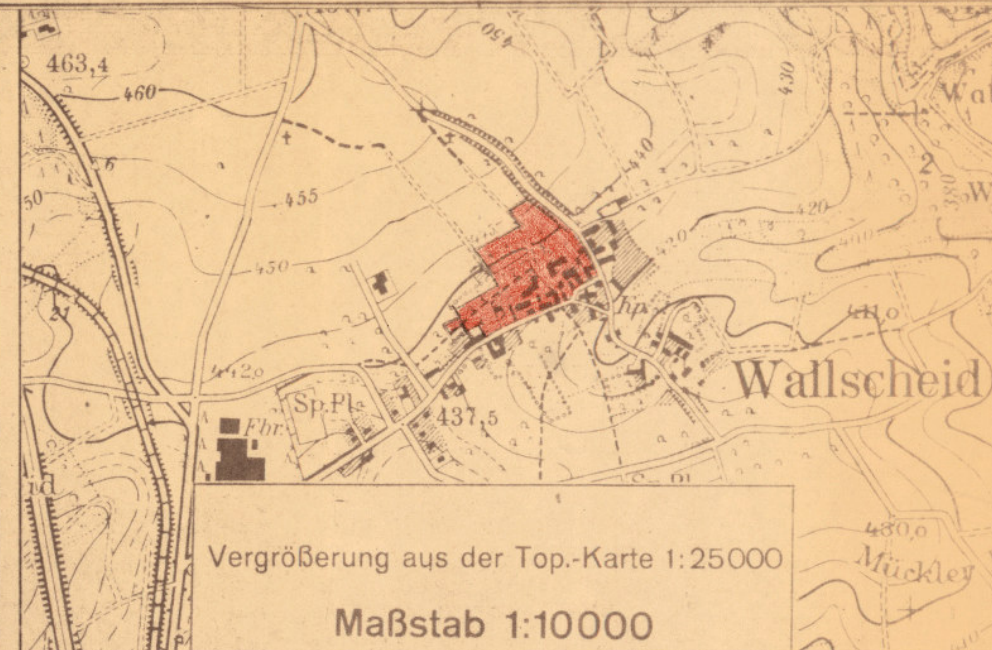
RECHTSVERBINDLICH

Wallscheid, den 26. 9. 74
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Ausgefertigt:

5562 Wallscheid, den 07. 01. 1993

(Schäfer)
Ortsbürgermeister



TEXTFESTSETZUNGEN

DACHNEIGUNGEN: BAUWEISE | DACHNEIGUNG IN GRAD

WA I o	25° - 38°
MD II	25° - 45°

DACHFORM : SATTELDACH, IM BEREICH WA I AUCH WALMDACH, JEDOCH MINDESTENS JEWEILS IN ZWEIERGRUPPEN

DREMPSEL : NUR IM BEREICH WA I BIS 50 CM HOHE

AUSBAU IM DG : AUFENTHALTSRÄUME IM DACHGESCHOSS SIND NUR BEI WA I ZULÄSSIG

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN: AUFFÄLLIGE ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND UNZULÄSSIG

SOCKELHÖHEN : BIS 50 CM ZULÄSSIG

BAUMATERIALIEN: ALLE ANERKANNTEN BAUMATERIALIEN SIND ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN IMITATIONS-BAUSTOFFE BEI DER GESTALTUNG DER AUSSENFASSADEN

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE : GARAGEN GEM. § 12 BAU NVO UND NEBENANLAGEN § 14 BAU NVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG (BAULINIEN); "wenn im Plan nichts anderes festgesetzt". FREISTEHENDE, AN DER NACHBARGRENZE ERRECHTETE GARAGEN IN GLEICHER FORM UND HOHE. GARAGENABSTAND VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄSSEN > 5,5 M IN EINFABRICHTUNG.

STELLPLÄTZE : NACH § 12 BAU NVO DÜRFEN STELLPLÄTZE HÖCHST. 30% DER VORGARTENFLÄCHE BEDECKEN.

GRÜNFLÄCHEN : EINZÄUNUNGEN ENTLANG DER STRASSENGRENZE MIT MAUERN UND ZÄUNEN ÜBER 50 CM ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND UNZULÄSSIG. VORGÄRTEN SIND NUR ALS ZIERGARTEN ZU NUTZEN UND OFFEN ZU BEPFLANZEN. SICHTDREIECKE: BEPFLANZUNGSHÖHE < 50 CM

ANLIEGER : ANLIEGER DER C-STRASSE DÜRFEN KEINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ZUR K 29 ANLEGEN.

MAß d. baulichen NUTZUNG : Das zulässige Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 17 der BauNutzungsverordnung wonach im WA I die GRZ 0,4 und die GFZ 0,5 beträgt, soweit nicht durch Baugrenzen bzw. Baulinien eine geringere Nutzung festgesetzt ist.

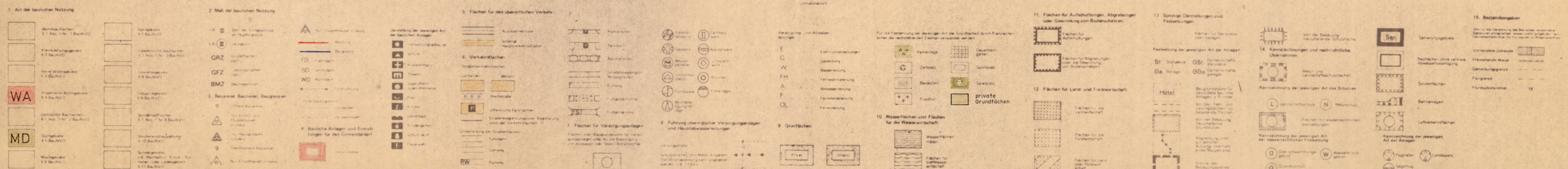
FÜR DIE PLANUNG:

WITTLICH, 20. 3. 1973

Dipl. Ing. Leo Max
Ingenieurbüro für Tiefbau
Stadtbauamt, Statistik
556 WITTLICH, Büdingenstraße 1
Telefon 06571-1-1221

Planzeichen

gemäß der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003



Gemarkung Wallscheid

Flur 3 u. 5

Maßstab 1:1000

Fototechnische Montage der Katasterkarten. Hergestellt im Februar 1973

Bebauungsplan der Gemeinde Wallscheid